

Verwaltungsvereinbarung

zwischen

dem Baulastträger der K 116
dem Landkreis Darmstadt-Dieburg
vertreten durch den Kreisausschuss,
Jägertorstraße 207
nachstehend - **Landkreis** – genannt,

sowie

der Gemeinde Otzberg
vertreten durch den Gemeindevorstand
Otzbergstraße 13, 64853 Otzberg
nachstehend – **Gemeinde** – genannt

und

dem Land Hessen
endvertreten durch Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement
Groß-Gerauer Weg 4, 64295 Darmstadt
nachstehend – **Hessen Mobil** – genannt

über die Umgestaltung der Ortsdurchfahrt der Kreisstraße K 116 in
Otzberg / Ortsteil Nieder-Klingen

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Der Landkreis beabsichtigt, die Fahrbahn der K 116 im Verlauf der Ortsdurchfahrt Nieder-Klingen wegen des ungenügenden Fahrbahnzustands grundhaft zu erneuern. Im Zuge dieser Maßnahme möchte die Gemeinde zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse die Seitenbereiche/Gehwege beidseits der Fahrbahn in dem oben genannten Abschnitt der aktuellen Verkehrssituation und den Nutzungsansprüchen anpassen. In diesem Zusammenhang sollen auch die Abwasserleitungen im Fahrbahnbereich erneuert werden. Die Gemeinde und der Landkreis kommen überein, all diese Maßnahmen zur Minimierung der Beeinträchtigungen für die betroffenen Anwohner zeitlich und bautechnisch aufeinander abzustimmen.

Der Ausbaubereich befindet sich zwischen NK 6119 078 und NK 6119 019 km 0+003,000 bis NK 6119 078 und NK 6119 019 km 0+681,480.

Zusammenfassend ergeben sich somit folgende Zuständigkeiten und Anteile:

Landkreis:

Straße: K 116

- a) Ausbau der Fahrbahn auf ca. 680 m einschließlich Muldenrinnen

Gemeinde:

Straße: K 116

- b) Ausbau der Seitenbereiche und Gehwege Ausbaulänge auf ca. 680 m
c) Ausbau von 10 Gemeindestraßenanbindungen
d) Ausbau von 1 Wegeanbindung
e) Herstellung von 2 Bushaltestellen

- (2) Hessen Mobil verwaltet und betreut die Kreisstraßen im Auftrag des Landkreises.
- (3) Grundlage des Vertrags sind das Hessische Straßengesetz (HStrG), die Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen - Ortsdurchfahrtrichtlinien - (ODR) und die sonst für Hessen Mobil geltenden Vorschriften und Richtlinien.

§ 2

Durchführung der Baumaßnahme

- (1) Der Landkreis und die Gemeinde kommen überein, die Baudurchführung als Gemeinschaftsmaßnahme (§1 a – e) durch ein Ingenieurbüro betreuen zu lassen. Die Baumaßnahme *ist gem. § 48 HOAI 2013 in die Honorarzone III einzuordnen*. Die Leistungsphasen 6 bis 9 sowie die örtliche Bauüberwachung sollen beauftragt werden. Die Vergabe der Ingenieurleistungen erfolgt durch die Gemeinde in Abstimmung mit dem Landkreis, und Hessen Mobil.

- (2) Die Gemeinde ist für die gesamte Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung zuständig. Die Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung erfolgt unter Beachtung der VOB/A, VOB/B, Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA B-StB), Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (ZVB/E-StB), Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien sowie sonstige Vorgaben für Hessen Mobil. Diese können bei Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement – Standort Heppenheim, Odenwaldstraße 664646 Heppenheim, Herr Krämer, eingesehen und bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden.

- (3) Für die Rechnungslegung sind Hessen Mobil folgende Unterlagen durch die Gemeinde zur Verfügung zu stellen:
 - Vermerke aller Besprechungen zwischen Hessen Mobil und der Gemeinde,
 - Rechnung der Gemeinde an Hessen Mobil,
 - nachvollziehbare Berechnung der Kostenteilungen

- (4) Die Ausführungsunterlagen für die grundhafte Erneuerung der K 116-Fahrbahn (§ 1 a - e) werden von Hessen Mobil im Auftrag des Landkreises und der Gemeinde erstellt. Die Ausführungsunterlagen sind vor Beginn der Ausschreibung von Hessen Mobil mit dem „Geprüft“-Vermerk zu versehen.

- (5) Die Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung, Vertragsabwicklung und Überwachung der Gewährleistungsfristen erfolgt durch das von der Gemeinde zu beauftragende Ingenieurbüro. Der Ausschreibungsinhalt der Baumaßnahme ist gemeinsam von der Gemeinde, Hessen Mobil im Auftrag des Landkreises und dem Ingenieurbüro festzulegen. Die Vergabe der Bauleistungen erfolgt durch die Gemeinde. Die Gemeinde vergibt nach erfolgter Zustimmung durch den Landkreis auch dessen Anteil. Hessen Mobil und der Landkreis erhalten je eine Durchschrift des Auftragschreibens.

- (6) Die Bürgerbeteiligung (Auslegung der Unterlagen oder Bürgerversammlung oder öffentliche Sitzung des Ortsbeirates) für die Maßnahme des Gemeindeteils nach

§ 1 b - e erfolgt durch die Gemeinde. Für die Maßnahme nach § 1 a ist keine Bürgerbeteiligung notwendig.

- (7) Die Gemeinde führt die in § 1 der Vereinbarung genannten Maßnahmen komplett durch. Planungsänderungen, die die Anlagen des Landkreises oder den Kostenanteil des Landkreises betreffen, stimmt die Gemeinde mit dem Landkreis und Hessen Mobil ab.
- (8) Abweichungen von den genehmigten Ausführungsunterlagen bedürfen des schriftlichen Einverständnisses von Hessen Mobil und des Landkreises.
- (9) Soweit die veranschlagten Kosten oder die Auftragssumme um 10% überschritten werden, meldet die Gemeinde dies an den Landkreis und Hessen Mobil.
- (10) Vor Beginn der Bauarbeiten informiert sich die Gemeinde, welche der im Bereich der geplanten Baumaßnahme vorhandenen sonstigen Versorgungsleitungen oder dergleichen verlegt werden müssen und stimmt die erforderlichen Schutz- und Verlegungsmaßnahmen mit den entsprechenden Versorgungsträgern ab.
- (11) Die Verkehrssicherungspflicht während der Baumaßnahme obliegt der Gemeinde. Die Markierungs- und Beschilderungspläne für den Bauzustand sind vor Beginn der Maßnahme mit Hessen Mobil abzustimmen. Die Anordnung der Beschilderung für die Baustelle im Zuge der klassifizierten Straße obliegt der Gemeinde. Bei der Anordnung sind die Vorschriften der StVO und die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 95) zu beachten. Die Anordnung sowie der Beschilderungsplan sind grundsätzlich auf der Baustelle vorzuhalten.
- (12) Der Gemeinde obliegt die Bauaufsicht/Bauoberleitung für die Baumaßnahme. Bei eventuellen Planungs- und Baufehlern verpflichtet sich die Gemeinde im Innenverhältnis mit dem beauftragten Planungsbüro bzw. dem bauausführenden Unternehmen, für die umgehende Beseitigung der Mängel sowie der Kostentragung für die Mängelbeseitigung zu sorgen. Dies gilt auch, wenn Hessen Mobil die Gemeinde über festgestellte Mängel unterrichtet.
- (13) Verkehrszeichen müssen der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) entsprechen und das RAL - Gütezeichen tragen. Für die Fahrbahnmarkierung ist generell eine Dickschichtmarkierung vorzusehen. Die Vormarkierung und Markierung im Bereich der Maßnahme ist im Einvernehmen mit Hessen Mobil, Standort Darmstadt, Sparte Verkehr Südhessen, Team Darmstadt (Ansprechpartner: Herr Mehralivand, Telefon 06151/3306–3424) durchzuführen. Die entsprechenden Termine – insbesondere für die Vormarkierung – sind mit Hessen Mobil rechtzeitig abzustimmen.
- (14) Hessen Mobil ist bei allen Entscheidungen, die sich in straßenbautechnischer und verkehrlicher Hinsicht ergeben, zu beteiligen und von allen wichtigen Terminen wie Baubeginn und Abnahme der Bauleistung rechtzeitig zu unterrichten (Ansprechpartner: Straßenmeisterei Groß-Umstadt, Telefon 06078/963920).

- (15) Bei divergierenden Auffassungen, die sich auf Leistungen beziehen, die im Ausbaubereich der klassifizierten Straßen zu erbringen sind, ist unter Beachtung der Funktion der Straße Einvernehmen zwischen der Gemeinde, dem Landkreis und Hessen Mobil herzustellen.
- (16) Die Dauer der Gewährleistung für die Bauleistungen wird auf 5 Jahre festgelegt. Die Gemeinde überwacht die Gewährleistungsfristen und macht Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer geltend und zwar auch namens des Landkreises. Nach Übergabe der Bauteile an den Landkreis teilt Hessen Mobil der Gemeinde ergänzend etwa auftretende Mängel unverzüglich mit. Vor Ablauf der Gewährleistung ist eine gemeinsame Begehung mit dem Landkreis, vertreten durch Hessen Mobil erforderlich. Gegebenenfalls vorhandene Gewährleistungsmängel sind zu dokumentieren.
- (17) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch die Gemeinde, den Landkreis und Hessen Mobil (Ansprechpartner bei Hessen Mobil Sparte Bau Südhessen, Herr Krämer, Tel.: 06252/5910-2300) abgenommen. Die Gemeinde fertigt ein Übernahmeprotokoll. Mit Gegenzeichnung durch Hessen Mobil geht die Verkehrssicherungspflicht für die Bestandteile der klassifizierten Straße an den Landkreis über.
- (18) Sollte ein Beweissicherungsverfahren an den angrenzenden Gebäuden notwendig werden, veranlasst dies die Gemeinde. Die Vergabe der Beweissicherung erfolgt im Einvernehmen mit dem Landkreis durch die Gemeinde. Der Landkreis und die Gemeinde tragen, anteilig zu den Baukosten, die Kosten des Beweissicherungsverfahrens entlang der Kreisstraße K 116.

§ 3

Verkehrsbehördliche Anordnung

- (1) Auf der Grundlage der Lagepläne erstellt Hessen Mobil für die im § 1 a - e genannten Maßnahmen einen Markierungs- und Beschilderungsplan für den Endzustand des Streckenausbaus in dreifacher Ausfertigung.
- (2) Nach erfolgter Abstimmung der Pläne legt Hessen Mobil der Gemeinde den vorgeprüften Markierungs- und Beschilderungsplan zur verkehrsbehördlichen Anordnung vor.
- (3) Nach erfolgter Anordnung des Markierungs- und Beschilderungsplanes durch die Verkehrsbehörde der Gemeinde leitet die Gemeinde Hessen Mobil jeweils drei Ausfertigungen des angeordneten Markierungs- und Beschilderungsplanes nebst Anordnung zu.

- (4) Maßgeblich für die Durchführung der Markierung und Beschilderung der in § 1 genannten Maßnahmen ist der von der Verkehrsbehörde der Gemeinde angeordnete Markierungs- und Beschilderungsplan.

§ 4

Bestandteile der klassifizierten Straße

- (1) Alle baulichen Anlagen, die bei Realisierung der in § 1 a - b und e der Vereinbarung genannten Maßnahmen zur K 116 hinzukommen, gehören zur klassifizierten Straße. Grundlage für die Festlegungen sind die Vorschriften des § 2 Abs. 2 HStrG.

II. Kostenverteilung

§ 5

Kosten der Fahrbahn und Gehwege

- (1) Die Kosten für die grundhafte Erneuerung der Kreisstraßenfahrbahn einschließlich der Muldenrinnen (§1 a) trägt der Landkreis. Die Begrenzung der Kreisstraße K 116 zu den Seitenbereichen/Gehwegen bildet die seitliche Außenkante der Muldenrinne.
- (2) Die Kosten für die Herstellung der Seitenbereiche/Gehwegflächen (§ 1 b) sowie die Anschlussbereiche der einmündenden Gemeindestraßen, die Wegeanbindung sowie die Anlage der Bushaltestellen (§ 1 c - e) werden von der Gemeinde getragen.
- (3) Zur gegebenenfalls erstmaligen Herstellung der Hochborde leistet der Landkreis gemäß Nr.13 ODR einen einmaligen Beitrag in Höhe von 11,00 €/lfdm.
- (4) Die Gemeinde und der Landkreis beantragen die Förderung nach GVFG/FAG für die in ihrem Zuständigkeitsbereich befindlichen Teile der Gesamtmaßnahme in gesonderten Verfahren.
- (5) Die Kosten der Baustelleneinrichtung und Baustellenräumung sowie die Verkehrssicherung und der SiGe- Koordination werden im Verhältnis der anteiligen Baukosten zwischen dem Landkreis und der Gemeinde geteilt.
- (6) Die Kosten der Entsorgung der in der Kreisstraße (§ 1 a - e) evtl. anfallenden pechhaltigen Ausbaustoffe werden entsprechend dem tatsächlich anfallenden Aufwand zwischen Landkreis und Gemeinde aufgeteilt. Dies beinhaltet auch die notwendigen Aufbruch- und Wiederherstellungsarbeiten für die Verlegung bzw. Erneuerung des Kanals. Hierbei tritt die Gemeinde als Abfallerzeuger auf und führt den Nachweis der Verwertung der Ausbaustoffe gem. Abfall- Kreislauf- Wirtschaftsgesetz.

§ 6

Kosten der Oberflächenentwässerungsanlagen

(1) Die Fahrbahn, die Gehwege und sonstige Straßenebenenflächen (§ 1 (1 a – e)) werden über die Straßenabläufe und Anschlussleitungen in den gemeindlichen Kanal entwässert. Der Landkreis als Straßenbaulastträger leistet hierfür an die Gemeinde einen Kostenbeitrag bis zur Höhe des Betrages, den sie bei Durchführung einer eigenen Oberflächenentwässerung aufwenden müsste. Dieser beträgt gemäß ODR

- 146,00 €/lfdm Straßenentwässerungskanal
- zgl. 29,00 €/lfdm Straßenentwässerungskanal für erhöhte Umweltbelastungen
- 410,00 € pro Straßenablauf:

Der sich in der Summe ergebende Kostenbeitrag wird nach den tatsächlich eingebauten Mengen errechnet.

(2) Mit dem einmaligen Kostenbeitrag sind - unbeschadet der Nr.14 Abs. 2 Satz 2 ODR - sämtliche Forderungen des Landkreises an die Gemeinde abgegolten, die sich aus der Herstellung und Unterhaltung der Mischkanalisation, der betrieblichen Unterhaltung der Einlaufschächte einschließlich der Zuleitungen zum Kanal, dem Anschluss der Straßenentwässerung und der Einleitung des Straßenwassers ergeben. Soweit die Entwässerungsanlage im Bereich der Grundflächen des Landkreises liegt oder verlegt wird, regeln sich die gegenseitigen Rechte und Pflichten in Bezug auf diese Benutzung nach dem dafür bestehenden oder noch abzuschließenden Straßenbenutzungsvertrag.

(3) Die Gemeinde verpflichtet sich unwiderruflich, das Straßenwasser unentgeltlich in die Kanalisation aufzunehmen und schadlos abzuführen.

§ 7

Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

(1) Die Kostenregelung für Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen richtet sich nach § 5 b Straßenverkehrsgesetz (StVG). Diese Kosten werden vom Landkreis als Baulastträger der K 116 getragen.

§ 8

Kosten bei der Änderung von Versorgungsleitungen

(1) Die notwendigen Änderungen oder Sicherungen sonstiger Versorgungsleitungen und diejenigen der öffentlichen Versorgung hat die Gemeinde durchzuführen. Sie veranlasst auch die Änderungen oder Sicherungen von Versorgungs- und sonstigen Leitungen

Dritter. Die Gemeinde ist ausdrücklich befugt, etwaige Rechte des Landkreises gegenüber einem Ver-, Versorgungs- oder Telekommunikationsunternehmen auszuüben.

- (2) Die Kosten für die Maßnahmen nach Absatz 1 richten sich nach dem jeweiligen Gestattungsverhältnis.
- (3) Die Benutzung von Straßengrundstücken im Eigentum des Landkreises für gemeindliche Leitungen ist durch einen Straßenbenutzungsvertrag gesondert zu regeln.

§ 9

Straßenbeleuchtung

- (1) Die Gemeinde trägt die Kosten für die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb der Straßenbeleuchtung.

§ 10

Zufahrten und Zugänge

- (1) Die Kosten für die Angleichung von vorhandenen Zufahrten und Zugängen werden von der Gemeinde getragen, soweit sie nicht die Anlieger zu tragen haben.

§ 11

Verwaltungskosten

- (1) Der Landkreis verpflichtet sich anteilig gemäß § 5 die Ingenieurkosten für die nach HOAI zu vergebenden Leistungsphasen 6 – 9 sowie die örtliche Bauüberwachung zu tragen.
- (2) Der Landkreis zahlt Hessen Mobil für die Betreuung der Baumaßnahme (Mitwirkung bei Vergabe, Ausschreibung, Abnahme usw.) einen Zuschlag in Höhe von 20 % auf die für den Landkreis gemäß §11 (1) anfallenden Ingenieurkosten.

§ 12

Zahlungspflicht und Abrechnung

- (1) Der Landkreis und die Gemeinde verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile gemäß der geltenden Verwaltungsvereinbarung zu übernehmen.

- (2) Die Kostenabrechnung der gemeinsam zu finanzierenden Leistungen obliegt der Gemeinde. Sie führt den Bauleistungsnachweis über die Kostenentwicklung und prüft die Nachweise rechnerisch und fachtechnisch. Der Landkreis leistet entsprechend dem Baufortschritt auf Vorlage geprüfter Rechnungen Abschlagszahlungen. Nach Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahme wird die Gemeinde dem Landkreis prüffähige Schlussabrechnungen über die Baumaßnahme und die Ingenieurleistungen mit den Kostenanteilen des Landkreises übersenden. Die Baukosten erstattet der Landkreis direkt an den Auftragnehmer, so dass die Gemeinde nicht in Vorlage treten muss.
- (3) Die Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahme erfolgt gemäß den Regelungen in den Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) B, § 14 Absatz Nr. 1 - 3. Der Landkreis verpflichtet sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen. Die von dem Landkreis zu zahlenden Rechnungsbeträge werden 6 Wochen nach Anforderung fällig. Soweit der Landkreis gegenüber mit der Leistung von Abschlagszahlungen oder der Erstattung abgerechneter Kosten in Verzug gerät, hat der Landkreis Verzugszinsen zu zahlen; die Höhe der Zinsen richtet sich nach § 34 BHO/LHO*.
- (* BHO Bundeshaushaltsordnung/LHO Landeshaushaltsordnung)
- (4) Soweit Bauarbeiten im Auftrag und für Rechnung von dem Landkreis vergeben sind, werden die Rechnungen von der Gemeinde geprüft, festgestellt und an den Landkreis zur Zahlung weitergeleitet. Die Gemeinde ist berechtigt, fällige Zahlungsverpflichtungen des Landkreises aus der Baumaßnahme zu erfüllen, wenn dies im Interesse der Gemeinschaftsmaßnahme erforderlich ist.
- (5) Die Rückzahlung der Verwaltungskosten nach § 11 (2) erfolgt in Abhängigkeit der verfügbaren Mittel.

III. Sonstige Regelungen

§ 13

Baulast nach Fertigstellung

- (1) Die Straßenbaulast an den fertig gestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

- (2) Es besteht Übereinstimmung, dass die nachfolgenden Anlagenteile in der Unterhaltung, Erhaltung und Baulast des Landkreises liegen:
- die bituminöse Fahrbahn der klassifizierten Straße
 - die im Ausbaubereich der K 116 liegenden Entwässerungsrinnen und Abdeckungen der Straßenabläufe.
 - die Verkehrsbeschilderung und Wegweisung im Zuge der klassifizierten Straße.

und dass die nachfolgenden Anlagenteile in der Unterhaltung, Erhaltung und Baulast der Gemeinde liegen:

- die gepflasterten Seitenbereiche/Gehwege
- Gemeindestraßenanbindungen
- 1 Wegeanbindung
- 2 Bushaltestellen

§ 14

Schriftform

- (1) Diese Vereinbarung wird dreifach gefertigt. der Landkreis, die Gemeinde und Hessen Mobil erhalten jeweils eine Fertigung zur Unterzeichnung.
- (2) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 15

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ungültig sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die betreffende Bestimmung durch eine andere, dem Vereinbarungszweck entsprechende Regelung zu ersetzen.

§ 16

Schlussbestimmungen

- (1) Bei Streitigkeiten aus dieser Verwaltungsvereinbarung wird der Gerichtsstand Wiesbaden festgelegt.
- (2) Die Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung von allen Beteiligten in Kraft.

Für die Gemeinde Otzberg

Otzberg, den _____

Der Gemeindevorstand der Gemeinde
Otzberg

Matthias Weber
(Bürgermeister)

Hans Laicher
(Erster Beigeordneter)

Für den Landkreis Darmstadt-Dieburg

Darmstadt, den _____

Der Kreisausschuss des Landkreises
Darmstadt-Dieburg

Klaus Peter Schellhaas
(Landrat)

Rosemarie Lück
(Erste Kreisbeigeordnete)

Für HessenMobil

Straßen-und Verkehrsmanagement

Standort Darmstadt

Darmstadt, den _____

Markus Schmitt,
(Dezernent Planung Südhessen)